Vollziehungsdirektorium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Grosser Rath, 14. Mai.

Präsident: Stokar.

Spengler erhält auf Begehren für 3 Wochen Urlaub.

Fierz sagt: ich komme nur her um eine neue Bevollmächtigung vom Direktorium zu erhalten, um einige Unordnungen die noch bei den Truppen an den Grenzen herrschen, heben zu können; in Rüksicht meiner Sendung selbst aber, kann ich versichern, daß nun die Grenzenbesetzung in einem solchen Zustand sich befindet, daß das Vaterland von der Rheinseite hinlänglich gesichert ist, die Bataillons sind im Ganzen genommen sehr gut gestimmt, und als die Commissars sie aufmunterten ihre Pflicht zu thun, erhob sich ein allgemeines Freudengeschrey, es lebe die Republik! Bei Schaffhausen zeichneten sich besonders die Zürcherjäger aus, und einer aus ihnen, B. Frick aus dem Distrikt Metmenstatten, der den Tod fürs Vaterland starb, hat allein 17 Oesterreicher niedergestrekt. Bei Eglisau hingegen, zeigte sich ein Bataillon schlecht, und auch in der Gegend, durch die dasselbe seine Flucht nahm, zeigte sich die Stimmung nicht am besten, und es wurden einige Freiheitsbäume umgehauen, allein die Urheber dieser Unordnungen sind schon dem Kriegsgericht übergeben. Bei Diessenhofen machten die Oesterreicher lezthin einen falschen Allarm, und sogleich war alle Mannschaft der ganzen Gegend unter den Waffen, um die Grenzbesatzung zu unterstützen. Gegenwartig ist es um Verminderung der Zürchertruppen zu thun, die aber beim ersten Augenblik der Gefahr sich wieder bewaffnen werden, um das Vaterland zu unterstützen. Noch wünschte ich aber, daß zu besserer Organisation des Reservecorps der 31. § des Milizgesetzes zurukgenommen und die Compagnien auf 100 Mann statt 200 gesezt werden, weil sonst keine so gute Ordnung in diese Compagnien gebracht werden kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik

Nach Anhörung seines Kriegsministers über einen Vorschlag von Uniformen für den Generalstaab der helvetischen Armee

beschließt:

1. Die vom Kriegsminister vorgeschlagene, gegenwärtigem Beschluß beigefügte Verordnung, wird nach ihrem ganzen Inhalt angenommen.

2. Dem Kriegsminister ist aufgetragen, die nöthigen Befehle zu deren Vollziehung zu ertheilen.

Luzern, den 22sten Aprill 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Sign. Bay.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Sign Mousson.

Dem Original gleichlautend,
Der Verwalter ad interim des Kriegswesens,
Lanther.

Verordnung, welche die Uniform des Generalstaabs von der Armee, und des Staabs von den Besatzungen festsezt.

Alle Röcke werden ohne Ueberschläge seyn, mit blauem Futtertuch, einer einzigen Reihe gelber, mit H. R. timbrierter, bis auf die Hüfte hinunter gehender Knöpfe. Die Hüte der Generale und Generaladjutanten sollen bordiert und dreyeckigt; die übrigen aber unbordiert, doch auch dreyeckigt, und die Schnüre (Gances) und Knöpfe daran gelb seyn, wie solches hienach des mehrern erörtert werden soll.

Der Divisionsgeneral wird einen dunkelblauen Rok mit rothem Futter, grünem Kragen und Aufschlagen tragen; diese Aufschläge sollen in der Mitte offen und mit einem scharlachenen Klapplein versehen seyn. Das Leibchen und die Hosen sollen gemsfarbig, der Säbel gelb, und der Hut mit einer goldenen, zwei Zoll breiten Borte besezt seyn. Er tragt zwei Obristsepauletten von Gold, mit drei silbernen Sternen auf jeder, und eine grüne Scharpe um den Leib. Wenn er das Hauptkommando über die Armee führt, wird er eine Scharpe mit den drei Nationalfarben tragen.

Der Brigadengeneral hat die nemliche Uniform, wie der Divisionsgeneral, auch die gleichen Epaulettes, aber nur mit zwei silbernen Sternen auf jeder. Seine Hutborte soll anderthalben Zoll breit seyn. Er trägt eine gelbe Scharpe.

Der Generaladjutant trägt ebenmaßig die gleiche Uniform, wie die beiden obigen, auch die gleichen Epaulettes; jedoch mit einem einzigen silbernen Stern auf jeder. Sein Hut ist mit einer zollbreiten Borte besezt. Er hat keine Scharpe.

Der Gehülfe des Generaladjutanten hat gleichfalls die nemliche, schon oben beschriebene Uniform, doch nur eine einzige Epaulette, auf der rechten Schulter derjenigen Stelle angemessen, welche